

Brandschutz am Gymnasium Meckelfeld

Bezug: Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen, RdErl. d. MK v. 28.7.2008 - 23.5-40 183/2 (Nds.MBl. Nr.31/2008 S.847; SVBl. 10/2008 S.337) - VORIS 22410 -

Inhaltsverzeichnis

Leitlinie	1
Regelungen zum Feueralarm	1
Notrufnummern.....	2
Brandschutzordnung Teil B.....	2
Brandverhütung.....	2
Brand- und Rauchausbreitung	3
Flucht- und Rettungswege.....	4
Melde- und Löscheinrichtungen	4
Verhalten im Brandfall.....	4
Brand melden.....	5
Alarmsignale und Anweisungen.....	5
In Sicherheit bringen	5
Löschversuch unternehmen	6
Besondere Verhaltensregeln	6
Schlussbemerkung und Gültigkeit	6

Leitlinie

- Die körperliche und sachliche Unversehrtheit aller am Schulleben beteiligten Personen ist das oberste Ziel aller Handlungen.
- Der Schutz von Menschen und Menschenleben hat Vorrang vor Sachschäden.
- Für den Notfall müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um etwaige Schädigungen von Personen und Sachen so gering wie möglich zu halten.

Regelungen zum Feueralarm

1. Jeder Alarm wird ernst genommen, selbst wenn ein Fehlalarm vermutet wird.
2. Der Alarm wird durch die Pausenklingel aufgehoben
3. Schließen der Fenster und Türen
4. Feststellen der Anwesenheit
5. Mitnehmen des Klassenbuchs
6. Ruhiges Verlassen des Räume auf dem dafür vorgesehenen Fluchtweg
7. Zusammenbleiben der Klassen, bis der Zielpunkt im Freien erreicht ist.

8. Feststellen der Anwesenheit durch die jeweilige Lehrkraft
9. Meldung von besonderen Vorkommnissen und vermissten Schülern an die Schulleitung.

Notrufnummern

1.	Polizeiwache Hittfeld (als Erstes anrufen!)	0 41 05/62 01 15
	Polizei – Notruf (ergänzend)	110
	Polizeiwache Meckelfeld (nicht immer besetzt)	0 40/7 68 31 88
2.	Feuerwehr – Notruf	112
3.	Ärztlicher Notdienst	0180-2 00 01 01
	Augenärztlicher Notdienst Hamburg	0 40/22 80 22
	Zahnärztlicher Notdienst	0180-5 05 05 18
	Giftinformationszentrale Göttingen	05 51/1 92 40
	Krankentransporte Johanniter-Unfall-Hilfe	040/7 68 66 62
	Dr. med. Stefan Lipski – Unfallarzt	0 41 05/58 59 00
	Dr. med. Sybille Kölle-Tödter – Augenärztin	0 40/7 68 44 74
	Rüdiger Quandt – Allgemeinarzt	0 40/76 98 08 33

Brandschutzordnung Teil B

Entwickelt aus der Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil B und C

- Die Brandschutzordnung wird allen an der Schule Beschäftigten gegen Unterschrift ausgehändigt.
- Die Brandschutzordnung ist in regelmäßigen Abständen auf Aktualität und Wirksamkeit zu überprüfen und anzupassen.

Brandverhütung

Alle in dem Objekt Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen, sich mit dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen und einen vorbeugenden Brandschutz sowie umsichtiges Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

1. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenen Licht ist im gesamten Gebäude verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind feuergefährliche Arbeiten an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen, wie Werkstätten, Unterrichtsräumen und Vorbereitungsräumen durch fachkundiges Personal.
2. Der fachkundige Umgang ist durch entsprechende Unterweisung durch den Brandschutzbeauftragten bzw. den Fachobmann zu gewährleisten. Besteht keine Fachkunde, ist der Umgang entsprechend zu unterlassen.
3. Kerzen oder vergleichbare feuergefährliche Gegenstände dürfen zu besonderen Anlässen (Adventzeit, Geburtstage) entzündet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kerzen und evtl. dazugehörige Dekoration auf einer feuerfesten Unterlage stehen. Gegebenenfalls ist

zusätzlich geeignetes Löschmittel bereitzustellen. Brennende Kerzen dürfen niemals, auch nicht kurzzeitig, unbeaufsichtigt sein.

4. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte sind besonders auf die möglichen Gefahren hinzuweisen.
5. Brennbares Mobiliar und Material darf im Verlauf von Rettungswegen und unter Treppen nicht gelagert werden.
6. Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein ausreichender Abstand zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein.
7. Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE – Bestimmungen entsprechen. Defekte elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind sofort außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Nutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur vom Fachpersonal durchgeführt werden. Alle betriebenen Elektrogeräte sind, soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen, nach Gebrauch abzuschalten.
8. Alle ortveränderlichen Elektrogeräte müssen jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden. Diese Prüfung muss durch den Sachkundigen dokumentiert werden.
9. Für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. brennbare Flüssigkeiten und Gase) sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten. Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden. Außerhalb dieser Lagerräume darf die vorgehaltene Gesamtmenge den Tagesbedarf, maximal zwei Liter Flüssigkeit, nicht überschreiten. Brennbare Flüssigkeiten weisen einen Flammpunkt von nicht mehr als 100 °C auf und sind nach der Gefahrstoffverordnung nach den Gefährlichkeitsmerkmalen „hochentzündlich“, „leichtentzündlich“ und „entzündlich“ zu kennzeichnen.
10. Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Vorratsräumen gelagert werden. Abfälle sind zu den dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu bringen. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder Putzlappen oder andere zur Entzündung neigende Gegenstände dürfen nur in dicht verschlossenen Blechbehältern abgelegt werden.

Brand- und Rauchausbreitung

1. Rauchschutztüren in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.
2. Auch feuerhemmende Türen im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z.B. Laboratorien, Lagerräume, Werkstätten) müssen stets geschlossen gehalten werden.
3. Die Rauch- und Feuerschutztüren dürfen zu keiner Zeit verkeilt oder durch andere Gegenstände außer Funktion gesetzt werden. Jeder ist verpflichtet, diese Keile oder Gegenstände aus dem Schließweg der Türen zu nehmen.
4. Um im Brandfall die Ausweitung des Feuers und des Brandrauches zu verringern, ist, wenn möglich, die Tür zum Brandraum zu schließen. Beim Verlassen des Gebäudes sind, wenn möglich, alle Fenster und Türen zu schließen, um somit die Rauchausbreitung oder den Feuerüberschlag zu verhindern. Bei Feuer sind die Einrichtungen zum Rauchabzug in dem betreffenden Gebäudeteil zu aktivieren.

5. Brandwände, Geschossdecken oder andere Feuer- und Rauchabschottungen dürfen nur von Fachfirmen durchbrochen und wieder verschlossen werden!
6. Schäden an diesen Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister und der Schulleitung zu melden.

Flucht- und Rettungswege

1. Flucht- und Rettungswege müssen ständig in voller Breite begehbar sein. Es dürfen keine Gegenstände in diesen Weg einschränken.
2. Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) benutzbar und leicht zu öffnen sein. Türen und Notausgänge dürfen nicht versperrt sein.
3. Lehrer und andere Beschäftigte sind verpflichtet sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in ihrem Arbeitsbereich zu informieren. Auf Änderungen ist im Sinne dieser Ordnung angemessen zu reagieren.
4. Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden.
5. Für jeden Raum ist ein zweiter Fluchtweg vorgesehen. Dieser ist zu benutzen, wenn der erste Rettungsweg nicht benutzbar ist.
6. Im Außenbereich müssen die Flucht- und Rettungswege jederzeit begehbar sein. Anfahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht zugeparkt oder zugestellt sein.

Melde- und Löscheinrichtungen

Alle in dem Objekt Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Bei Fragen hierzu melden Sie sich beim Brandschutzbeauftragten. Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt und leicht zugänglich sind. Defekte, benutzte oder fehlende Löscheinrichtungen sind sofort dem Hausmeister zu melden.

Feuerwehr und Rettungsdienst können von allen Telefongeräten des Gymnasiums Meckelfeld unter der Notrufnummer alarmiert werden.

An jedem Telefon im Gebäude müssen Notrufnummern und die Nummer des Büros gut sichtbar vorhanden sein.

Im Gebäude sind automatische Feuermelder installiert. Die Melder reagieren auf Rauch oder auf Hitze. Um Fehlalarme zu vermeiden, dürfen in diesen Bereichen Arbeiten, die Fehlalarme verursachen können, nur ausgeführt werden, nachdem der entsprechende Melder durch den Hausmeister ausgeschaltet wurde.

Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren!
- Wenn möglich, Tür zum Brandraum schließen.
- Brand melden.

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Wenn möglich, Stromkreise oder Gasversorgung unterbrechen.

Brand melden

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung ist zu veranlassen.

Druckknopfmelder sind in allen Bereichen des Hauses vorhanden. Zusätzlich ist ein Notruf über Telefon sinnvoll.

Notruf über Haustelefon 0112

Notruf über Handy 112

Bei der Alarmierung über Telefon ist anzugeben:

Wo ist was passiert? Gymnasium Meckelfeld, Seevetal, Appenstedter Weg 100

Was ist passiert? Schilderung der Lage und des Umfanges

Wie viele ? Anzahl der Verletzten/Eingeschlossenen

Warten um Rückfragen zu beantworten

Alarmsignale und Anweisungen

Alarmsignal zur Räumung des Gebäudes:

- Durchgehendes Klingelsignal oder
- Durchsage über die Lautsprecher.
- Der Alarm wird durch die Pausenklingel oder eine Durchsage aufgehoben.

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen!

In Sicherheit bringen

- Ruhe bewahren!
- Gegebenenfalls Strom- und Gasversorgung unterbrechen!
- Jacken, Schultaschen o.ä. im Raum lassen!
- Fenster und Türen schließen!
- Klassenbuch mitnehmen!
- Die Lerngruppe geschlossen aus dem Gebäude zum Sammelplatz führen, dabei auf Verletzte oder Behinderte achten!
- Keinen Aufzug benutzen!
- Ist der erste Rettungsweg verraucht oder nicht begehbar, den zweiten Rettungsweg nutzen!
- Nicht in den Brandrauch laufen!
- Können Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. wegen starker Rauchbildung), verbleiben Sie in einem Raum. Die Tür schließen und mit angefeuchteten Tüchern oder Kleidungsstücke abdichten. Machen Sie sich am Fenster oder über Handy bei der Feuerwehr bemerkbar.

- Nicht aus dem Fenster springen!
- Auf Anweisungen der Feuerwehr achten!
- Am Sammelplatz die Vollständigkeit überprüfen!
- Fehlende Schüler sofort bei Einsatzleitung/Schulleitung melden.

Löschversuch unternehmen

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Zuerst Alarmierung vornehmen oder sicherstellen.
- Feuerlöscher erst am Einsatzort betriebsbereit machen.
- Löschversuch nur unter Beachtung der Eigensicherung vornehmen.
- Rückzugsweg freihalten.
- Gegebenenfalls Strom- und Gasversorgung unterbrechen.
- Auf Rückzündungen achten.

Besondere Verhaltensregeln

Alle Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer haben die Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres über die Brandschutzordnung Teil B zu unterweisen. Die Unterweisung muss im Klassenbuch dokumentiert werden. Hierbei sind Schüler mit Sprachschwierigkeiten besonders zu beachten. Schüler, die im Laufe des Schuljahres neu in die Klasse kommen, sind ebenfalls zu unterweisen.

In Räumen mit besonderer Gefährdung muss eine zusätzliche Unterweisung durch die zuständige Lehrkraft erfolgen. Im Brandfall ist auf Anweisungen der Schulleitung, Feuerwehr oder anderer Sicherheitskräfte besonders zu achten.

Lehrkräfte, die zur Zeit der Alarmierung keine Schüler zu beaufsichtigen haben, unterstützen die Evakuierung des Gebäudes. Sie kontrollieren in nicht gefährdeten und rauchfreien Bereichen, ob das Gebäude vollständig geräumt wurde. Des Weiteren stellen sie sich im Bereich des Haupteinganges zur besonderen Verfügung oder besetzen die Eingänge und achten darauf, dass keine Personen in das Gebäude gehen.

Das Gebäude darf nach der Räumung keinesfalls wieder betreten werden, bevor der Alarm beendet ist. Ein Alarm ist erst beendet, wenn dieses durch die Schulleitung (Pausenklingel oder Durchsage) bekannt gegeben wird.

Schlussbemerkung und Gültigkeit

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in dem Objekt in irgendeiner Form tätig sind (Lehrkräfte, Schüler, Hausmeister, Büro, Schulassistent, Reinigungskräfte etc.). Alle neu an der Schule tätigen Personen müssen unverzüglich über diese Brandschutzordnung in Kenntnis gesetzt werden.

Brandschutz lebt vom Mitmachen. Die Brandschutzordnung bietet hierfür eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Bei Fra-

gen, nicht angesprochenen Mängel oder Verbesserungsvorschlägen sollte man sich an den Brandschutzbeauftragten oder Sicherheitsbeauftragten wenden.

Diese schulinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Jeder Schulsehörer muss sich mit den Vorschriften vertraut machen, die im Alarmfall zu beachten sind.

gez. Oberbeck, StD

05.09.2016